

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 325/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herta L [REDACTED],

F [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht. Die von der Klägerin benannten Zeugen brauchte das Berufungsgericht nicht erneut zu vernehmen (BGH RZ 1967, 500).

Mai

Dr. Lang